

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Referat VII-2 Klimaschutz und Energiestrategien
Kordinierung Klimaschutzplan NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Vorab per Mail: Klimaschutzplan@mkulnv.nrw.de

Ihr Schreiben vom
15.04.2015 (E-Mail)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 48-02.12 DIV

Entwurf des ersten Klimaschutzplans NRW – Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Klimaschutzplans Nordrhein-Westfalen im Entwurf und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehme ich zu o.g. Plan folgendermaßen Stellung:

Vorbemerkungen

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich die nordrhein-westfälische Klimaschutzpolitik. Die Landesregierung hat mit dem Klimaschutzgesetz NRW erstmals verbindliche landesgesetzliche Regelungen zum Schutz des Klimas getroffen und damit eine zentrale umweltpolitische Forderung der Verbände umgesetzt. In seiner Sitzung am 14. April 2015 hat das Kabinett nun den Entwurf für den ersten nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan verabschiedet, dem bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Klimaschutzziele eine zentrale Bedeutung zukommen soll. Nordrhein-Westfalen hat auf diese Weise wichtige Grundlagen geschaffen, bundesweit zu einem Vorreiter in Sachen Klimaschutz zu werden.

Positiv bewerten die Naturschutzverbände auch den bisherigen Partizipationsprozess im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs eines Klimaschutzplans. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem „Kordinierungskreis Klimaschutzplan“ regen die Naturschutzverbände an, dass dieses Gremium

- in seiner Zusammensetzung die Umsetzung des Klimaschutzplans weiter begleitet, sowie

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Datum
21. Mai 2015

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



- den Sachverständigenrat aus dem Klimaschutzgesetz (§ 9) ersetzt und als Institution im Klimaschutzgesetz verankert wird und die Möglichkeit erhält, seiner Einschätzung nach wichtige Gutachten in Auftrag geben zu können.

Die Naturschutzverbände bedauern hingegen, dass schon jetzt deutlich wird, dass noch im Kabinettsentwurf vorgesehene ambitionierte Vorhaben im Klimaschutzplan nicht weiter verfolgt werden sollen und man damit bereits den Kritikern weit entgegen gekommen ist.

Zudem ist nicht ansatzweise zu erkennen, ob die Maßnahmen auch tatsächlich zu einer CO₂-Reduktion führen werden. Diesbezüglich hätte es zumindest eine Abschätzung geben müssen. Auch fehlt eine klare Priorisierung derjenigen Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden müssen, um die mittelfristigen Klimaziele zu erreichen.

Eine finanzielle Absicherung zur Umsetzung der im Entwurf des Klimaschutzplans genannten Maßnahmen muss gesichert sein. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist es fraglich, ob z.B. die Maßnahmen von den Kommunen ohne die Bereitstellung zusätzlicher Mittel überhaupt umgesetzt werden können. So sind viele Maßnahmen, insbesondere für den Bereich Gebäude, anscheinend keinem konkreten Haushaltsposten zugeordnet. Es muss eine eindeutige Verantwortlichkeit der jeweiligen in ihrem Aufgabenbereich berührten Ministerien geben, damit die Finanzierung und die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen tatsächlich gewährleistet sind.

Mangelnde Verbindlichkeit der Vorgaben des Klimaschutzplans

Der künftige Klimaschutzplan wird reinen Angebotscharakter haben, solange die Planvorgaben nicht zumindest gegenüber den „öffentlichen Stellen“ im Wege einer Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden (vgl. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW). Eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber jedermann ist von vornherein nicht vorgesehen. Er ist bislang als Handlungsauftrag an die Landesregierung zu verstehen und beinhaltet u.a. Initiativen zur Mitgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene.

Die Naturschutzverbände haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzgesetz ihre Bedenken bezüglich der mangelnden unmittelbaren Verbindlichkeit der Vorgaben aus dem Klimaschutzplan vorgetragen (siehe die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2012 und 22.10.2012 unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldungen) und sehen sich in ihren Befürchtungen bestätigt. Denn ausweislich der Ausführungen im Klimaschutzplanentwurf beabsichtigt die Landesregierung in dieser Legislaturperiode nicht, Teile des Klimaschutzplanes für rechtsverbindlich zu erklären (Entwurf S. 36, vorletzter Absatz).

Soweit es darum geht, über die Landes- und Regionalplanung die Klimaziele zu operationalisieren, ist entscheidend, sie als „Ziele der Raumordnung“ zu konkretisieren. Nur der Festlegung als „Ziel“ kommt strikte Bindungswirkung zu. In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, der Landes- und Regionalplanung den Grad der Verbindlichkeit, mit dem raumplanerische Festlegungen im Interesse der Verfolgung der Klimaziele zu treffen sind, wiederum verbindlich vorzugeben, z.B. durch verbindliche Vorgaben im Klimaschutzplan.

Insgesamt ist es erforderlich, die Vorgaben eines – bis auf weiteren unverbindlichen – Klimaschutzplans durch entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen zu flankieren, die eine CO₂-Zielerreichung auch tatsächlich ermöglichen.

Zu Klimaschutzszenarien (S. 28 ff des Entwurfs)

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, von Netz- und Speichertechnologien und eine Steigerung der Energieeffizienz sind von großer Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Die Szenarien-Darstellung lässt jedoch nicht erkennen, dass der B2- bzw. der C2-Pfad (vgl. Tab. 1, S. 30) als Leitszenario dienen sollen. Dies sind aber die einzigen Szenarien, die ohne erheblichen Zukauf von Zertifikaten aus dem europäischen Emissionshandel durch Unternehmen zur Zielerreichung führen können!

Das Europäische Emissionshandelssystem weist gegenwärtig sehr hohe Überschüsse an Emissionszertifikaten auf. Dies hat zur Folge, dass der Zukauf von Zertifikaten keine zusätzlichen Emissionsminderungen erbringen kann. Die im Klimaschutzplan vorgesehene Anrechnung von Nettozukaufen an EU-Emissionszertifikaten als Treibhausgasemissionsminderung für NRW wird daher abgelehnt, auch weil diese Vorgehensweise nicht konsistent mit der Zielsetzung auf Bundesebene ist, reale Treibhausgasminderungen auf dem Territorium des Landes zu erreichen. Die gesetzlichen Klimaschutzziele müssen demnach durch reale Treibhausgasemissionsminderungen auf dem Territorium von NRW erreicht werden. Dazu ist eine Nachsteuerung bei den Zielen für die Sektoren Energieumwandlung und Industrie erforderlich.

Die Naturschutzverbände fordern die Landesregierung auf, auf Zukäufe von EU-Emissionszertifikaten zu verzichten und einen Maßnahmenplan als Bestandteil eines verbindlichen Klimaschutzplans (zu § 6 Abs. 4 Ziff. 4 Klimaschutzgesetz NRW) vorzulegen, wie die Ziele des Klimaschutzgesetzes durch Treibhausgasemissionsminderung in NRW erreicht werden können.

Um die NRW-Klimaschutzziele zu erreichen, müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag zur Minderung leisten. Laut Szenario C2 (vgl. Tab. 1, S. 30) können für das Jahr 2050 Treibhausgasminderungen von 82 % und somit das im Klimaschutzgesetz verankerte Ziel von mindestens 80 % Treibhausgasminderung erreicht werden. Auch Szenario B2 mit 79 % Minderung kommt einer Zielerreichung nahe. Laut Szenarien C2 und B2 bedarf es für die Schlüsselsektoren Energieumwandlung und Industrie folgender Sektorenziele:

- Energieumwandlung: -97 % bis 2050
- Industrie: -76 % bis 2050

Die im Klimaschutzplan genannten Ziele für die beiden Sektoren sind mit -79 % (Energieumwandlung) und -47 % (Industrie) für das Jahr 2050 zu niedrig angesetzt. Damit kann insgesamt nur eine Minderung von 65 % bis zum Jahr 2050 erreicht werden (vgl. Tab. 5, S. 42). Um die langfristigen Ziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen, müssen die Sektorenziele für die Sektoren Industrie und Energieumwandlung angehoben und in Einklang mit den Szenarien C2 und B2 gebracht werden.

Die Naturschutzverbände vermissen im Klimaschutzplan das klare Bekenntnis zum Umsteuern auf 100 % Erneuerbare Energien bis zum Jahr 2050. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht nur „schnellstmöglich“, sondern zugleich auch naturverträglich geschehen muss und nicht zu einem weiteren Verlust an biologischer Vielfalt führen darf. Hier ist das Land weiterhin gefordert, die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes nur im Einklang mit dem Erhalt und dem Schutz der biologischen Vielfalt zu verfolgen.

Insgesamt halten die Naturschutzverbände das angestrebte Zwischenziel einer 25 %-igen Reduktion der Treibhausgase bis zum Jahr 2020 sowie das Ziel einer mindestens 80 %-igen Reduktion bis zum Jahre 2050 angesichts des Anteils Nordrhein-Westfalens an den bundesdeutschen Treibhausgasemissionen nicht für ausreichend und verweisen für weitere Ausführungen auf ihre Stellungnahmen zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2012 und 22.10.2012 (s.o.).

Zu Sektor Energieumwandlung (S. 47ff des Entwurfs)

Die Energiewende wird nur gelingen, wenn eine hohe Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien und der insoweit erforderlichen Stromnetze insbesondere bei den betroffenen Menschen vor Ort gegeben ist. Die Maßnahme zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger beim Netzausbau (LR-KS1-M18, S. 64) geht in die richtige Richtung, greift nach Ansicht der Naturschutzverbände aber zu kurz. Eine transparente und partizipative Bürgerbeteiligung sollte bereits bei den Planverfahren erneuerbarer Energien-Anlagen ermöglicht werden. Hierzu sind die bewährten Institutionen in Nordrhein-Westfalen (für die Verbandsbeteiligung das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) zu stärken und zu sichern.

Zu Sektor Energieumwandlung/ Handlungsfeld 1: Erneuerbare Energien (S. 48 ff des Entwurfs)

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen und darf nicht zu einem weiteren Verlust an biologischer Vielfalt führen. Die Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie NRW sowie der angestrebten Energiewende in NRW sind in Einklang zu bringen.

Zur Windenergie

LR-KS1-S3: Ausbau der Windenergie (S. 51)

ist daher wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

„Die Strategie zielt darauf, den naturverträglichen Ausbau der Windenergie (inklusive Repowering und Windenergie im Wald) in NRW zu unterstützen und auf allen politischen Ebenen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Mittelfristiges Ziel ist es, bis 2025 einen Anteil der erneuerbaren Energien von mehr als 30 Prozent zu erreichen. Hierzu soll die Windenergie zwei Drittel zur Zielerreichung beitragen. NRW bietet viele Standorte mit guter Windhöffigkeit. Hinsichtlich der begrenzten Landesfläche muss kann zukünftig auch das Repowering, also der Ersatz von Altanlagen durch moderne Anlagen höherer Leistung, einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Unter bestimmten Bedingungen können zukünftig auch bestimmte Waldgebiete für die Nutzung der Windenergie erschlossen werden.“

Die Naturschutzverbände halten eine Konkretisierung des letzten Satzes zur Windenergienutzung im Wald für erforderlich. Die Nutzung sollte sich auf Nadelholzmonokulturen außerhalb waldarmer Gebiete beschränken, nach Auffassung des BUND in Forstflächen jünger 70 Jahre einschließlich Laubholzmonokulturen.

Zur Wasserkraft

LR-KS1-S5: Ertüchtigung, Erweiterung und Revitalisierung von Wasserkraftwerken (S. 51)

„Die Strategie zielt auf den Ausbau der Nutzung der Wasserkraftpotenziale in NRW. Die Wasserkraftpotenziale sind in NRW vor allem auf die Mittelgebirgslagen konzentriert. Die Nutzung der tatsächlich vorhandenen Potenziale wird durch ökonomische Rahmenbedingungen und ökologische Restriktionen eingeschränkt.

Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich auch durch die Ertüchtigung und Erweiterung bestehender Wasserkraftwerke sowie die Revitalisierung von stillgelegten Anlagen. Genauere Angaben zu den Potenzialen wird die Studie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (siehe auch LR-KS1-M6) liefern.“

LR-KS1-M6: Potenziale der Wasserkraft (S. 54)

„Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt im Auftrag der Landesregierung eine Studie zur Untersuchung der Potenziale für Wasserkraft in NRW. Auf Basis dieser Studie prüft die Landesregierung Maßnahmen zur Hebung der Wasserkraft-Potenziale insbesondere von Querbauwerken (zum Beispiel Repowering, Bewertung von Planungs- und Genehmigungsverfahren). Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird sie die Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie der weiteren Naturverträglichkeit beachten.“

Die Naturschutzverbände unterstützen das Ziel, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind die Möglichkeiten hierbei begrenzt und viele Potenziale bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte „kleine Wasserkraft“ mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist in der Summe nur marginal, mit regionalen Unterschieden.

Alle Wasserkraftanlagen (WKA) greifen in die ökologischen Prozesse der Gewässer ein. Oftmals ist die Längsdurchgängigkeit unterbrochen, oberhalb der Anlage befindet sich ein gestauter Gewässerabschnitt, im Fließgewässer verbleibt oft eine zu geringe Restwassermenge.

Neue Wasserkraftanlagen dürfen daher nur in absoluten Ausnahmefällen errichtet werden. Neubau bzw. eine finanzielle Förderung sind mit der Einhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie den ökologischen Anforderungen der EU-WRRL an die Durchgängigkeit von Fließgewässern nicht vereinbar. Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, die Strategie LR-KS1-S5 und die zugehörige Maßnahme LR-KS1-M6 folgendermaßen zu formulieren:

LR-KS1-S5: Ertüchtigung, Erweiterung und Revitalisierung von Wasserkraftwerken (neu, Vorschlag der Naturschutzverbände)

Die Strategie zielt auf die ökologisch vertretbare Nutzung der Wasserkraftpotenziale in NRW. Die Wasserkraftpotenziale sind in NRW vor allem auf die Mittelgebirgslagen konzentriert.

Nutzungsmöglichkeiten durch die Ertüchtigung und Erweiterung bestehender Wasserkraftwerke sowie die Revitalisierung von stillgelegten Anlagen dürfen die Erreichung des guten Zustandes der Gewässer nicht gefährden. Genauere Angaben zu den Potenzialen wird die Studie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (siehe auch LR-KS1-M6) liefern.

LR-KS1-M6: Potenziale der Wasserkraft (neu)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt im Auftrag der Landesregierung eine Studie zur Untersuchung der Potenziale für Wasserkraft in NRW. Auf Basis dieser Studie prüft die Landesregierung Maßnahmen zur Hebung der Wasserkraft-Potenziale insbesondere von Querbauwerken (zum Beispiel Repowering, Bewertung von Planungs- und Genehmigungsverfahren). Bei der Umsetzung der Maßnahmen stellt sie sicher, dass die Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Naturverträglichkeit nicht gefährdet werden.

Zur Biomasse

LR-KS1-S4: Nachhaltige Biomassenutzung zur Strom- und Wärmebereitstellung (S. 51)

„Die Strategie zielt darauf, auf allen Ebenen geeignete Rahmenbedingungen für eine nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse zu schaffen. Die Nutzung von Biomasse inklusive biogener Abfälle kann sowohl im Strom- als auch im Wärme- und Mobilitätssystem zu deutlichen Minderungen der Treibhausgasemissionen beitragen. NRW kann weitere Potenziale ausschöpfen, insbesondere bei der effizienteren Biomassenutzung aus der Forst- und Landwirtschaft, der Abfallwirtschaft und der Industrie. Dabei sollte die Bioenergie mit ihren Möglichkeiten der flexiblen Nutzung zukünftig verstärkt die fluktuierende Einspeisung aus Sonne und Wind ausgleichen. Die Nachteile einer weiteren „Vermaisung“ der Landschaft sind dabei zu vermeiden.“

Bezogen auf den letzten Satz greift die Strategie hier zu kurz: Es sind konkrete Maßnahmen gegen die „Vermaisung“ zu benennen und ihre Umsetzung durch geeignete Regelungen herbeizuführen.

Zum Sektor Verkehr (S. 104ff des Entwurfs)

Der Klimaschutzplan sieht begrüßenswerte Ziele wie die Veränderung der Verkehrs-/Transportmittelwahl (Modal Split) vor und benennt Strategien u.a. zur Verlagerung von PKW-Verkehren auf Rad-, Fußverkehre bzw. SPNV/ÖPNV (S. 108).

Leider greift der Klimaschutzplan nach Ansicht der Naturschutzverbände auch hier zu kurz: Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind konkrete Angaben zu quantitativen und zeitlichen Zielsetzungen erforderlich.

Insgesamt wird seitens der Naturschutzverbände erwartet, dass die für die Planung und Bau von Verkehrswegen verantwortlichen Akteure der Landesverwaltung ihre Planungen und Maßnahmen – konkret anlässlich der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans! - im Interesse der Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele neu ausrichten, dies auch nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Vorgaben im Entwurf des Klimaschutzplans.

LR-KS4-S31: Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur (S. 124) – Strategie

„Ziel der Strategie ist die Bereitstellung organisatorischer und finanzieller Ressourcen, die eine zeitnahe, dauerhafte und flächendeckende Ertüchtigung der Wegeinfrastruktur gewährleistet. Für sämtliche im Personen-, Güter- und Wirtschaftsverkehr relevanten Verkehrsträger ist es von Bedeutung, die bestehende (Wege-)Infrastruktur zu erhalten und für künftige Anforderungen zu ertüchtigen. Angesichts des Güterverkehrszuwachses und der Verlagerungsnotwendigkeiten im Güter- und Personenverkehr müssen Schienennetz und Wasserstraßen ausgebaut werden. **Das Straßennetz muss erhalten und – wo auch unter Klimaschutzaspekten sinnvoll – durch Lückenschlüsse ertüchtigt werden.**“

LR-KS4-M102: Beseitigung von Engstellen im Autobahnnetz (S. 127) – Maßnahmen

„Die Landesregierung prüft die Beseitigung von Engstellen im Autobahnnetz in NRW. Dabei geht es **nicht um den Ausbau von Autobahnen mit zusätzlichen Spuren**, sondern um die Beseitigung von lokalen Engstellen, zum Beispiel in Autobahnkreuzen. Das Ziel, durch eine Verminderung von Stauereignissen und durch die Verbesserung des Verkehrsflusses auf Autobahnen den Energieverbrauch sowohl des Pkw- als auch des Straßengüterverkehrs zu mindern, ist näher zu untersuchen.“

Mit den angeführten Strategien/Maßnahmen im Entwurf des Klimaschutzplans ist die aktuelle Landesverkehrspolitik - wie sie sich in der im Jahr 2013 erfolgten Meldung des Landes zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 zeigt – nicht vereinbar. Danach würde der Verkehrswegebau in NRW

- weit über Erhaltungsmaßnahmen und Lückenschlüsse hinausgehen
- und zahlreiche Projekte zum Ausbau von Autobahnen durch zusätzliche Spuren umfassen (Ausbau bis auf 8 Spuren wie z.B. BAB 2).

Für den BVWP 2015 hat das Land NRW dem Bundesverkehrsministerium eine Liste von 279 Straßenbauprojekten vorgelegt, die die verkehrs- und klimapolitische erforderliche „Verkehrswende“ in NRW vermissen lässt. Die Autobahnen in NRW sollen danach insgesamt auf einer Länge von circa 670 km von vier auf sechs Fahrspuren und für circa 230 km von sechs auf acht Fahrspuren ausgebaut werden.

LR-KS4-M83: Reaktivierung vorhandener Gleisanschlüsse für Gewerbegebiete und Unternehmen (S. 118)

„Die Landesregierung bringt die vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure an einen Tisch, um Möglichkeiten zur Reaktivierung von Gleisanschlüs-

sen zu diskutieren. Ziel ist die Verlagerung von Straßengüterverkehren auf die Schiene.“

Soweit es darum geht, mit Hilfe der Landes- und Regionalplanung die Klimaschutzziele zu operationalisieren und über die räumliche Planung klimarelevante (Standort-) Entscheidungen zu bestimmen, ist entscheidend, dass die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung mit der gebotenen Verbindlichkeit als „Ziele der Raumordnung“ getroffen werden.

Es erscheint erforderlich, der Landes- und Regionalplanung den Grad der Verbindlichkeit, mit dem raumplanerische Festlegungen im Interesse der Verfolgung der Klimaschutzziele zu treffen sind, wiederum verbindlich vorzugeben, z.B. durch verbindliche Vorgaben in einem Klimaschutzplan. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass beispielsweise Planungen interkommunale Gewerbegebiete ohne zwingenden Bahnanschluss der Vergangenheit angehören werden!

Zu Sektor Landwirtschaft, Forst und Boden (S. 129ff des Entwurfs)

Positiv bewerten die Naturschutzverbände, dass die Landwirtschaft beim Erreichen der Klimaschutzziele künftig stärker als bisher in die Pflicht genommen werden soll.

LR-KS5-M114: Umbruchverbot Dauergrünland (S. 137 des Entwurfs)

„Die Landesregierung prüft, durch eine gesetzliche Regelung im Landesrecht ein grundsätzliches Umbruchverbot von Dauergrünland einzuführen. Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Biodiversität und der Landschaft, jedoch ist die Maßnahme darüber hinaus geeignet, CO₂-Emissionen aus dem Abbau von Humus zu vermeiden. Bei der Ausgestaltung wird beachtet, dass Pflegeumbrüche unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte möglich bleiben sollen.“

Die Naturschutzverbände begrüßen den Prüfauftrag und erwarten, dass von der Möglichkeit, ein restriktives Umbruchsverbot gesetzlich zu verankern, Gebrauch gemacht werden wird! Ein gesetzliches Umbruchsverbot ist mit gesetzlichen Vorgaben zur Konkretisierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft zu flankieren (vgl. dazu „Vorschläge für ein Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes“, Gemeinsames Positionspapier der anerkannten Naturschutzverbände NRW, März 2015 unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung 13.03.2015).

Zu Sektor Landwirtschaft u.a./ Handlungsfeld 2: Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung (S. 135 des Entwurfs)

Der Ansatz zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung wird begrüßt. Die Landesregierung hat jedoch zusätzlich darauf hinzuwirken, dass alle Tierhaltungsanlagen mit Filteranlagen aus- und nachgerüstet werden, die geeignet sind, klimarelevante Gase zu binden.

Die Landesregierung sollte darüber hinaus ein Konzept zur Ermittlung der für NRW klimaverträglichen Tierplatzzahlen entwickeln.

Zu Sektor Landwirtschaft u.a./ Handlungsfeld 3: Kohlenstoffspeicherung in Böden, Wald und Holzprodukten (S. 136f) im Zusammenhang mit Maßnahmen im Handlungsfeld Biologische Vielfalt und Naturschutz (S. 179ff)

LR-KS5-M115: Zustandserfassung und Wiedervernässung von Mooren (S. 137)

„Die Landesregierung erstellt eine Übersicht zum Zustand der Moorböden und der Art ihrer Nutzung (Moorbodenkataster) als Grundlage für **Maßnahmen zur Wiedervernässung** und legt auf dieser Basis ein Förderprogramm zur **Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorflächen** auf]. Ziel ist, CO₂-Emissionen aus der aeroben Zersetzung von Moorböden zu vermindern. Die Maßnahme dient gleichzeitig der Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie des Landes. Vergleiche auch LR-KA-M17.“

Die Entwicklung durch Wiedervernässung wie in LR-KS5-M115 beschrieben, sollte auch beim Handlungsfeld Biologische Vielfalt und Naturschutz eindeutiger genannt werden (vgl. LR-KA4-M17: Erhalt von Feucht- und Moorbiotopen unter Klimawandelbedingungen, S. 181). Neben dem Erhalt von Moorstandorten muss es zwingend auch um deren Entwicklung und Wiederherstellung gehen!

Zu Klimafolgenanpassung: Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung sowie Hinweise für die Raumordnungsplanung in NRW (S. 203 ff und 220 ff)

Im Hinblick auf die mit Blick auf die Klimafolgenanpassung genannten Aufgaben wird im Entwurf des Klimaschutzplans auf die große Bedeutung der Abstimmung zwischen den Planungsebenen hingewiesen und dass Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in verschiedenen Fachplanungen und in der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt und konkretisiert werden müssen. In diesem vernetzten Planungssystem sollten verstärkt Kooperationen organisiert und konkrete Vorgaben/Kriterien für eine klimasensible Raumentwicklung in den Teilräumen NRWs entwickelt werden (vgl. Entwurf, S. 202/203).

Nach Auffassung der Naturschutzverbände wird die räumliche Planung ihrer tragenden koordinierenden Rolle zur Sicherung und zur Entwicklung einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumstruktur sowie der natürlichen Ressourcen, auf die im Entwurf unter Bezug auf die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) verwiesen wird (S. 203), nur gerecht werden können, wenn die in der Landes- und Regionalplanung erforderlichen Ziele auch mit der erforderlichen Bindungswirkung, nämlich als „Ziele der Raumordnung“, festgelegt werden.

Bei den zur Umsetzung der Festlegungen der Landes- und Regionalplanung genannten „verschiedenen Fachplanungen“ sollte insbesondere auf das Instrument der Landschaftsplanung hingewiesen werden.

Die aktuell für den Entwurf des Landesentwicklungsplan beschlossenen Änderungen¹ werden dagegen zur Schwächung von erforderlichen Zielen der Landesplanung führen. So ist im LEP-Entwurf das Leitbild, das Wachs-

¹Staatskanzlei NRW: <https://land.nrw.de/landesregierung-billigt-erste-aenderungen-am-entwurf-des-landesentwicklungsplans>

tum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ zu begrenzen, in das Ziel einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ integriert. Diese zentrale Zielsetzung soll jetzt nur noch als „Grundsatz“ im LEP verankert werden.

Auf das Ziel „4-3 Klimaschutzplan“ des LEP-Entwurfs soll nunmehr verzichtet werden. Die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen stellt in ihrem Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs hierzu fest, dass gleichwohl die entsprechende gesetzliche Verfahrensvorschrift des § 12 Landesplanungsgesetz gilt und dort geregelt ist, dass die für verbindlich erklärten Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen sind, sofern dies durch raumordnerische Ziele und Grundziele möglich ist.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist eine ledigliche Wiederholung der Anforderungen des § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz tatsächlich entbehrlich. Anstelle einer Streichung des Ziels im LEP-Entwurf zum Klimaschutzplan sollte dieses Ziel im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes jedoch verstärkt werden. Dies erfordert eine Umsetzungsfrist für die Raumordnungsplanung zur Anpassung der Regionalpläne und zugleich die Verbindlichkeit der Vorgaben des Klimaschutzplans durch entsprechende Rechtsverordnung nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW (vgl. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung).

Mit freundlichen Grüßen

